

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Oberteilherrichter/-in

Lehrzeit 2 Jahre BGBl. II Nr. 386/1980 30. August 1980

#### Berufsbild

Für den Lehrberuf Oberteilherrichter/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe	
2	Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten	
3	Kenntnis der Pflege von Leder und Werkstoffen	
4	-	Grundkenntnisse des Oberteilaufbaues
5	-	Herstellen von Schnittmustern auch mit Leistenkopie
6	-	Auswählen des zu verarbeitenden Materials
7	Einfaches Zuschneiden von Futterleder und Stoffen	Zuschneiden von Oberleder
8	Schärfen und Vorrichten für Steppen	Schärfen von Oberleder
9	Einfaches Buggen	Buggen
10	Nähen	-
11	Steppen von Futter und einfachen Nähten	Steppen
12	Zusammensetzen von Oberteilen	Zusammensteppen von Oberteilen
13	Kenntnis der Längen- und Weitenmaße	-
14	Kenntnis des Stichmaßes	-
15	-	Kenntnis des Überholens des Oberteiles
16	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
17	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
18	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Oberteilherrichter/-in

Lehrzeit 2 Jahre BGBl. II Nr. 386/1980 30. August 1980

### Ausbildung in Form der Doppellehre

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.